

11. Ist der obliegende Scheidungskläger für mitschuldige zu erklären, wenn zur Rechtfertigung des Scheidungsanspruchs verziehene Verfehlungen mitherrangezogen werden mußten, die unverzieden allein schon als Scheidungsgrund hingereicht hätten, denen aber ebenfalls verziehene eigene schwere Eheverfehlungen gegenüberstanden hatten?

BGB. § 1573, § 1574 Abs. 3.

IV. Zivilsenat. Ur. v. 10. Februar 1938 i. S. Ehefrau No. (Bekl.)  
w. Ehemann No. (Kl.). IV 256/37.

I. Landgericht Berlin.

II. Kammergericht baselbst.

Die Parteien haben einander am 29. September 1933 geheiratet. Am 22. Juni 1935 ist ihnen ein Sohn geboren. Seit dem 9. Dezember 1936 haben sie nicht mehr miteinander geschlechtlich verkehrt, seit dem 13. desselben Monats leben sie voneinander getrennt. Mit der im März 1937 erhobenen Klage hat der Kläger die Scheidung seiner Ehe aus alleinigem Verschulden der Beklagten begehrt, weil diese durch ihr zänkisches und unverträgliches Verhalten das eheliche Verhältnis zerrüttet, insbesondere am 13. Dezember 1936 ihn grundlos beschimpft und mißhandelt habe, nachdem sie schon am 17. November 1936 das Gleiche getan, ihn unerlaubter Beziehungen zu seiner Schwester verdächtig und ihm gedroht habe, ihn um seine Stellung und ins Zuchthaus zu bringen. Die Beklagte hat unter Bestreiten dieses Vorbringens um Klageabweisung gebeten und widerklagend Verurteilung des Klägers zur Herstellung der ehelichen Gemeinschaft, hilfsweise aber seine Mitschuldigerklärung beantragt, weil er sich immer wieder wochen- und monatelang von der ehelichen Wohnung ferngehalten, sie am 13. Dezember 1936 mißhandelt, bedroht und beschimpft und in der Folge ohne jeden Unterhalt gelassen und am 20. Januar 1937 erklärt habe, daß er nichts für sie und das Kind zahlen, seine Stellung aufgeben und Provisionsreisender werden wolle. Das Landgericht hat nach Beweisaufnahme unter Abweisung der Widerklage die Ehe aus beiderseitigem Verschulden geschieden. Hiergegen hat die Beklagte Berufung eingelegt und nunmehr in erster Reihe Scheidung der Ehe aus Alleinverschulden des Klägers beantragt, weil dieser sich im Juni und Juli 1937 auf Heiratsanzeigen hin mit anderen Frauen in

Verbindung gesetzt und sich im Oktober/November 1937 in ihrer Wohnung in so unanständiger Weise aufgeführt habe, daß die bei ihr tätige Hausdchter kündigte. Das Kammergericht hat nach Beweisaufnahme unter Abweisung der Klage die Ehe auf die Widerklage hin geschieden, aber beide Parteien für schuldig erklärt. Mit der Revision beantragte die Beklagte, das angefochtene Urteil aufzuheben und die Ehe auf die Widerklage hin aus Alleinschuld des Klägers zu scheiden. Dem wurde entsprochen aus folgenden

#### Gründen:

Die Revision greift das Berufungsurteil nur insoweit an, als die Beklagte für mitschuldlich an der Scheidung erklärt ist. Zu dieser Entscheidung ist das Berufungsgericht gelangt auf Grund der Erwägung: Zwar habe sich der Vorgang vom 13. Dezember 1936 nicht aufklären lassen; auch habe sich der Vorfall vom 21. April 1937 nicht zwischen den Parteien, sondern zwischen der Beklagten und ihrer eigenen Mutter abgespielt, so daß der Kläger für sein Scheidungsbegehren daraus nichts herleiten könne; endlich fehle es für die behauptete Beschimpfung des Klägers durch die Beklagte nicht bloß an einem Beweistritt, sondern auch an einer näheren Darstellung, wie sie nötig sei, um beurteilen zu können, inwieweit der Beklagten ein Vorwurf zu machen sei, und auch sonst sei nichts gegen die Beklagte aus der Zeit nach dem letzten Geschlechtsverkehr zwischen den Parteien erwiesen. Andererseits reiche aber auch das, was sich der Kläger in dieser Zeit an Ehemüdigkeiten habe zuschulden kommen lassen, nämlich sein Verhandeln mit anderen Frauen auf Heiratsanzeigen hin, noch bevor er mit der Rechtskraft des landgerichtlichen Urteils habe rechnen können, sowie seine lieblose Äußerung zur Beklagten über das gemeinsame Kind im September oder Oktober 1937 allein als Scheidungsgrund nicht hin, sondern nur, wenn zur Unterstützung seine früheren, verziehenen Verfehlungen herangezogen würden; diesen Verfehlungen ständen jedoch schwer beschimpfende öffentliche Äußerungen der Beklagten über den Kläger aus derselben Zeit gegenüber, und zwar hätten sich damals beide Teile so schwer gegen ihre Ehepflicht vergangen, daß jeder von ihnen deswegen damals hätte Scheidung verlangen können; die Heranziehung jenes früheren Verhaltens des Klägers nötige darum dazu, auch das frühere Verhalten der Beklagten zu berücksichtigen und sie deshalb für mitschuldlich zu erklären.

Das wird von der Revision mit Recht als rechtsirrig bekämpft. Hätten die früheren Ehemidrigkeiten für sich allein als Scheidungsgrund nicht genügt, so würde auch nach der Auffassung des Berufungsgerichts für eine Mitschuldigerklärung der Beklagten kein Raum gewesen sein, weil dann dem vollendeten Scheidungsgrunde zu Gunsten der Beklagten keine unverziehene Verfehlung ihrerseits gegenübergestanden hätte. Es kann aber nicht Rechtsens sein, daß die Beklagte deswegen schlechter zu stellen, nämlich abweichend hiervon für mitschuldig zu erklären wäre, weil der Kläger sich in der früheren Zeit schwerer vergangen hat, nämlich so schwer, daß diese alte Verfehlung allein schon damals eine Scheidungsklage hätte rechtfertigen können. Sofern in älteren Urteilen des Reichsgerichts, die in R.G. Bd. 104 S. 88 angezogen sind, die gegenteilige Ansicht ausgesprochen sein sollte, kann daran nicht festgehalten werden.

Es kann deshalb dahingestellt bleiben, ob das Berufungsgericht die festgestellten Ehemidrigkeiten des Klägers aus der Zeit nach dem letzten ehelichen Verkehr der Parteien mit Recht als nicht so schwer betrachtet hat, daß sie ohne Berücksichtigung seiner früheren Verfehlungen allein schon das Scheidungsbegehren der Beklagten rechtfertigen könnten. Denn auch, wenn dem nicht beizutreten sein sollte, durfte doch die Beklagte, da sie sich nach jenem Zeitpunkt keine nachweisbaren Ehepflichtverletzungen hat zuschulden kommen lassen, ihre früheren Verfehlungen aber verziehen sind, nicht deswegen für mitschuldig erklärt werden.